

## Last minute – NEWS – NEWS – Last minute

### A) Reduzierung des Dienstgeberbeitrages

Ab dem Kalenderjahr 2025 beträgt der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds generell 3,7 % (statt wie bisher 3,9 %)

Der Gesetzgeber hat schon ab 01.01.2023 die Möglichkeit geschaffen den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds dauerhaft von 3,9 % auf 3,7 % zu reduzieren.

Allerdings ist diese Reduzierung für die Jahre 2023 und 2024 von der Erfüllung einer Bedingung abhängig. Demnach ist die Reduktion nur dann möglich und zulässig, wenn sie ausdrücklich

- im Kollektivvertrag oder
- in einer vom Kollektivvertrag ermächtigten Betriebsvereinbarung (wenn ein Betriebsrat besteht) oder
- in der Dienstordnung der Gebietskörperschaften bzw. einer aufsichtsbehördlich genehmigten Dienstordnung der Körperschaften öffentlichen Rechts oder
- **Innerbetriebliches für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern**

festgelegt ist.

**Ohne eine solche vorgenannte, lohngestaltende Regelung bleibt der Beitragssatz 2023 und 2024 unverändert bei 3,9 %.**

Die innerbetriebliche Festlegung kann einerseits durch den Arbeitgeber ganz **formlos** – durch die rechtzeitige Anfertigung eines internen Aktenvermerks (unterfertigt von den Geschäftsführern) für spätere Lohnabgabenprüfungen – erfolgen.

Dieser (interne) Aktenvermerk sollte etwa folgenden Inhalt haben – es ist nicht erforderlich diesen zu publizieren – eine betriebsinterne Publikation kann aber natürlich sicherheitshalber trotzdem erfolgen:

#### „AKTENVERMERK

**Gemäß § 41 Abs. 5a Zi 7 FLAG 1967 wird der Dienstgeberbeitrag für alle Dienstnehmer im Sinne des § 41 Abs. 2 FLAG 1967, für die der Beitrag zu entrichten ist, in den Jahren 2023 und 2024 mit 3,7 % der Beitragsgrundlage festgelegt.“**

**THT TIP:** Erstellen Sie nachweislich den internen Aktenvermerk bis zum 31.12.2022, nur so wirkt die Reduktion des Dienstgeberbeitrags auf 3,7 % mit Beginn des Jahres 2023. Damit wir dies auch bei der Personalverrechnung berücksichtigen können, übermitteln Sie uns diesen Aktenvermerk. Bei Bedarf unterstützen Sie unsere Expertinnen, Gabriele Messner (Tel. 0316/80584-4450 oder [gabriele.messner@tht-tax.at](mailto:gabriele.messner@tht-tax.at)) und Alice Wenzl (Tel. 0316/80584-4451) oder [alice.wenzl@tht-tax.at](mailto:alice.wenzl@tht-tax.at) diesbezüglich gerne und sind Ihnen behilflich.



## **B) Gewinnfreibetrag 2022 – investieren Sie noch bis zum 31.12.**

Sowohl als Einnahmen-Ausgaben-Rechner als auch als Bilanzierer können Sie auch heuer einen bestimmten Betrag Ihres steuerlichen Gewinnes steuerfrei stellen, wenn Sie rechtzeitig in bestimmte körperliche, abnutzbare Anlagegüter und/oder begünstigte Wertpapiere investieren. Es gilt eine Behaltefrist von mindestens vier Jahren.

Der Gewinnfreibetrag beträgt:

- 15,0 % bis zu einem Gewinn von EUR 30.000,00
- 13,0 % für den Gewinnanteil zwischen EUR 30.000,00 und 175.000,00
- 07,0 % für den Gewinnanteil zwischen EUR 175.000,00 und 350.000,00
- 04,50 % für den Gewinnanteil zwischen EUR 350.000,00 und 580.000,00

**THT TIP:** Erstellen Sie eine Prognoserechnung für das Jahr 2022 (unsere Expert/innen sind Ihnen gerne dabei behilflich) um die mögliche, notwendige, optimale Höhe der notwendigen Investitionen zu ermitteln.  
Die Wertpapierorder sollte zeitgerecht getätigt werden.

## **C) Vorgezogene Abschreibung für Gebäude**

Für ab 01.07.2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude beträgt die mögliche AfA im Jahr der erstmaligen Berücksichtigung höchstens das Dreifache und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache des jeweils anzuwendenden AfA-Prozentsatzes.

Auch bei Inbetriebnahme in der 2. Jahreshälfte steht die volle Jahres-AfA zu.

## **D) Neue Verzinsung in der Umsatzsteuer**

Für den Bereich der Umsatzsteuer wurde im Jahr 2022 eine eigenständige Verzinsungsregelung geschaffen. Sowohl Gutschriften als auch Nachforderungen werden mit 2 % über dem Basiszinssatz verzinst, (Umsatzsteuernachzahlungen bei Betriebsprüfungen werden daher künftig noch teurer).

Die Verzinsung beginnt bei Gutschriften 90 Tage nach der Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung oder Jahreserklärung, bei Nachforderungen ab dem 91. Tag nach der Fälligkeit. Nachforderungen aus Jahreserklärungen werden ab dem 1. Oktober des Folgejahres verzinst. Beträge bis EUR 50,00 werden nicht vor-oder gutgeschrieben.

Interessant ist auch das Inkrafttreten.

Die Neuregelung ist grundsätzlich mit dem der Kundmachung folgenden Tag bereits in Kraft getreten. Sie ist bsp. im Falle von bestimmten Gutschriften auf alle bei Inkrafttreten offenen Verfahren anzuwenden.

**THT-TIP:** Bei einer Umsatzsteuernachzahlung ab ca. EUR 2.000,00 droht nicht nur ein Finanzstrafverfahren, sondern fallen auch Umsatzsteuerzinsen an. Machen Sie daher im Zweifel einen Vorsteuerabzug erst in der Jahreserklärung geltend.

## **E) Senkung der Körperschaftssteuer**

Der Steuersatz für die Körperschaften sinkt für die Veranlagungen 2023 von 25 % auf 24 % und ab der Veranlagung 2024 von 24 % auf 23 %.

**THT-TIP:** Gewinnbringende Transaktionen sollten, wenn möglich, auf nach den 31.12.2022 verschoben werden.

## F) Mitarbeiterbeteiligungen

Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers besteht ein Freibetrag pro Mitarbeiter von EUR 3.000,00. Auch dieser Vorteil muss allen Dienstnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen und die Beteiligung muss länger als fünf Jahre gehalten werden. Darüber hinaus gibt es weitere Modelle der Belegschaftsbeteiligungsstiftung (bis zu weitere EUR 4.500,00 steuerfrei).

Seit 2022 gilt zusätzlich eine Mitarbeitergewinnbeteiligung, nach der bis zu EUR 3.000,00 pro Mitarbeiter und Kalenderjahr lohnsteuerfrei (nicht sozialversicherungsfrei) bleiben können. Das Gesetz definiert mehrere Voraussetzungen für die Steuerfreiheit; insbesondere muss die Gewinnbeteiligung allen Mitarbeitenden oder sachlich definierten Gruppen von Mitarbeitenden gewährt und darf nicht anstelle von bisher gezahltem Arbeitslohn treten („verpönte Gehaltsumwandlung“).

## G) Teuerungsprämien

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten auf Grund der gestiegenen Preise in den Kalenderjahren 2022 und 2023 bis zu einem Betrag von insgesamt jeweils EUR 3.000,00 pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.

Es muss sich um zusätzliche Zahlungen handeln, die nicht an die Stelle einer anderen Zahlung treten. Teuerungsprämien dürfen aber an die Stelle von Corona-Prämien treten.

Bis zu EUR 2.000,00 gibt es keine weiteren Voraussetzungen für die Steuerbefreiung. Die vollen EUR 3.000,00 können nur dann ausgeschöpft werden, wenn die EUR 2.000,00 übersteigende Zahlung aufgrund einer „lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Zi 1 bis 7 EStG“ geleistet wird. Darunter fällt nicht nur ein Kollektivvertrag, sondern auch jener Fall, bei dem die Teuerungsprämie innerbetrieblich **allen** Arbeitnehmern **oder bestimmten Gruppen** von Arbeitnehmern gewährt wird. Bei richtiger Gestaltung können also die max. EUR 3.000,00 p.a. ausgeschöpft werden.

**Achtung:** Der abgabenfreie Maximalbetrag von EUR 3.000,00 jährlich kann **nicht zusätzlich** zur Begünstigung der Mitarbeitergewinnbeteiligung in Anspruch genommen werden! Der Maximalbetrag von EUR 3.000,00 pro Jahr gilt als gemeinsamer Höchstbetrag.

Je nachdem, welche der beiden Zahlungen früher im Kalenderjahr erfolgt, wird die Steuerbefreiung ausgeschöpft. Für 2022 besteht eine Sonderregelung: Eine 2022 bereits gewährte Gewinnbeteiligung darf von den Arbeitgebern nachträglich als Teuerungsprämie behandelt werden (vorausgesetzt, es handelt sich um eine zusätzliche Zahlung).

Aus rechtlicher Sicht ist es nicht notwendig, die Gewährung der Teuerungsprämie in einer beiderseitigen schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Wir empfehlen jedoch — zur Absicherung für spätere Lohnabgabenprüfungen — eine schriftliche Dokumentation der Zahlungsgrundlage, etwa in Form eines **Arbeitgeberschreibens an die Mitarbeiter**. Zusätzlich ist wichtig, in der Gehalts- und Lohnabrechnung deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass es sich bei der Prämie um eine **Zahlung zwecks Teuerungsentlastung** handelt (z.B. durch die Bezeichnung der Lohnart als „Teuerungsprämie“, „Teuerungsausgleich“ o.ä.).

**THT TIPP:** Wir empfehlen, eine Anrechnung der Teuerungsprämie auf KV-Teuerungsprämien vorzusehen.

## H) Spenden als Sonderausgabe absetzbar

Spenden an auf der BMF-Liste aufscheinende Empfänger (und an Feuerwehren) können bis zu 10 % des Einkommens steuerlich abgesetzt werden.

**THT TIPP:** Prüfen Sie Anfang kommenden Jahres 2023, ob alle Spendenorganisationen Ihre Spenden des Jahres 2022 gemeldet haben. Wenn nicht, geben Sie den Organisationen Ihren vollständigen Namen (laut Meldezettel) und das Geburtsdatum bekannt, sodass die Spenden unkompliziert nachgemeldet werden können. Bei laufenden Spenden tragen Sie Ihr Geburtsdatum unter Zahlungsvermerk ein.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeitern ein gesegnetes, friedliches Weihnachtsfest und das Allerbeste für das neue Jahr 2023.

Ihr THT – Treuhand Team Graz

+43 316 8058-4  
office@tht-tax.at  
tht-tax.at

